

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

vom
18. September 2018
vom 10. Februar 2025

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 (AB Uni 2018/40, S. 3216 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. September 2018 vom 20. Dezember 2022 (AB Uni 2022/51, S. 4608 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5 Auslaufen des Studiengangs

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 angeboten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 29. März 2030 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. Oktober 2029 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) Versäumt ein*e Studierende*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Ökonomik innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster wird mit Wirkung zum 31. März 2030 aufgehoben.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
 - (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Teilstudiengang Ökonomik innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 18. September 2018 einschließlich der Änderungsordnungen immatrikuliert sind.
 - (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.
-

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich 04) vom 22.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.02.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels